

rauenbund.
scholt.
sammlung
abends 8 1/2 Uhr
(Oste: markt)
dienrat Sommer:
erel."
smittledern.
der Tagesordnung
der dringend er-
Vorstand.
rbeiter-Berein
St. Paulus.
itag, den 3. März,
abends 8 1/2 Uhr:
igeVorstandssitzung.
Christlicher
ilarbeiter-Verband.
risgruppe Bocholt.
n Donnerstag, 2. d. M.,
abends 8 Uhr im
terverein St. Paulus
ehr wichtige
Besprechung
er Betriebsräte, Gefah-
nen u. Wahlvorstände
Tagesordnung:
rbeitsräte u. a. h.
eiben aller unbefugte
enbig. 161480
Verbandsleitung.
n Sonntag morgen von
Georgstraße bis zur
mühle eine
old. Brosche
oren. 16776
n Belohnung, abzugeben
n Geschäftsstelle d. BL
Eine Leberne
ktenmappe
rankenheita von Sa-
ng von der Grenzmarke
blömer am Dienstag
n verloren. Gegen
nennung abzugeben
n. Konf. 16.
temonnaie
Geld verloren.
äheres Geschäftsstelle
n. D. und in Biedern
S e l d
gefunden. 602
äheres Geschäftsstelle
niges Gländchen,
n. Schmarz, weiß gefä-
n. Wiederringer
n. Belohnung. 16776
n. Konf. 12.
Eine Partie
nagholzbüschen
n. Schödling
n. 90 Pfund (schwer)
n. verkaufen. 16148
n. heres in der Geschäfts-
n. bei Josef Heinrichs
n. hebe.
ogelfutter!
n. Namen, JanNamen,
n. Namen, Nle,
n. (Näher), Mohlmann
n. Singfalter
n. mphetit
n. menhaus Behnen.
amen aller Art,
n. liches Rangkra,
n. ten.
n. dorfer Runkelrüben
n. Bohnen sowie alle
n. Gemüselamereten
n. empfehle
n. n. Handlung
n. einrich Dehnen,
n. 1099 Chaussee 104.

Bocholter Volksblatt

Anholter Zeitung

Organ der Zentrumspartei

Bezugspreis: Durch Boten gebracht 9,00 M., von der Geschäftsstelle abgeholt 8,75 M., durch die Post bezogen 9,00 M. monatlich. Erscheint täglich ausgl. Sonn- und Feiertags. Geschäftsstellen: Bocholt, Nibelstr. 6 (Bernspr. 92) Rheede: Jof. Heinrichs, Anholt: Wilhelm Wollfing

Anzeigenpreis: Für Einzeilmische der 38 mm breite, 1 mm hohe Raum 40 Pfg. Auswärtige 50 Pfg. Textanzeigen das mm 1,25 M. Hierfür der jeweilige Texterhebungszuschlag Auskunft und Angebotsgebühr 50 Pfg. Bei Klage-Erhebung Konfuzen usw. wird der bewilligte Nachschuß befristet.

Ämtlicher Anzeiger der Städte Bocholt und Anholt, der Aemter Rheede, Dingden, Viedern und Werth
51. Jahrgang Freitag, den 3. März 1922 **Nummer 52**

Die geplanten Lieferabkommen.

BERLIN, 2. März. Ämtlich wird gemeldet: Das am 27. Februar paraphierte Abkommen zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission hinsichtlich der Sachlieferungen bezieht die Zulassung freier Verträge zwischen deutschen und alliierten Staatsangehörigen, denen dabei bezüglich der Vertragsbestimmungen, insbesondere der Preisbildung, volle Freiheit gelassen wird. Die für die Durchführung der (in den Anlagen 2-4 des Teiles 8 des Friedensvertrages festgelegten) Sachlieferungen getroffenen Abkommen sollen zunächst bis zum 30. April 1922 Geltung haben. Man gewährt den reparationsberechtigten Regierungen mit Ausnahme von Frankreich eine Option des darin vorgesehenen Verfahrens für sich in Anspruch zu nehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß Nichtannahme die gleichzeitige Einleitung irgendeines anderen Verfahrens einschließt. Insbesondere wird folgendes Abkommen jede Möglichkeit, gleichzeitig Zwangsmaßnahmen auf Grund der genannten Anlage des Versailler Friedensvertrages oder Artikel 8 des Londoner Zahlungsplanes zu treffen, genommen.

Zum Abschluß von Verträgen im Sinne des Abkommens sind außer den natürlichen und juristischen Personen seitens der reparationsberechtigten Staaten auch die durch freien Zusammenschluß von Angehörigen des betreffenden alliierten Staates gebildeten Gruppen, sowie die öffentlichen Verwaltungen, welche für eigenen Bedarf in der durch Gesetz oder Brauch bestimmten Form kaufen, berechtigt, deutscherseits sind im besonderen berechtigt auch die Fachverbände und die Landesbeauftragten.

Von dem freien Verkehr sind gewissen listennäßig bestimmte Waren ausgeschlossen, deren Ausfuhr entweder gänzlich verboten oder für die im Versailler Vertrag nur ein bestimmtes Kontingent zugelassen ist, sowie alle Waren fremder Herkunft, soweit sie aus deutschem Boden nur verarbeitet worden sind; ferner alle aus eingeführten Rohstoffen hergestellten Nahrungsmittel, schließlich Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber. Für besonders vereinbarte Warengruppen mit einem erheblichen Gehalt an ausländischen Rohstoffen muß der Erwerber Bezahlung in Höhe eines listennäßig vereinbarten Prozentsatzes des Rohstoffwertes zum Warenwerte leisten. Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben Gegenstände, die von Kriegsschiffen zum Zweck des Wiederaufbaues von Gebäuden, Werkstätten, Fabriken oder Fabrikeinrichtungen bezogen werden.

Die im Wege des unmittelbaren Verkehrs abgeschlossenen Verträge müssen Lieferungen im Werte von mehr als 15 000 Goldmark zum Gegenstand haben; eine obere Grenze ist dagegen nicht gesetzt. Die Lieferungen unterliegen der deutschen Ausfuhrkontrolle. Die ausgeführten Waren dürfen ausschließlich im Gebiet des beteiligten alliierten Staates (einschließlich seiner Dominions, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete) verwendet oder verarbeitet werden, so daß für sie die Wiederausfuhr ausgeschlossen ist. Die im freien Verkehr abgeschlossenen Verträge werden durch die betreffende alliierte Regierung der Reparationskommission zur Genehmigung vorgelegt, die sie der deutschen Regierung mit Wirkung der vorläufigen Genehmigung zustellt. Deutscherseits kann vor Ablauf von 14 Tagen Antrag auf Aufhebung der Genehmigung gestellt werden, wenn der Vertrag im Widerspruch zum Abkommen steht oder ein offensichtlicher Betrug bezüglich der Preise oder der Vertragsbestimmungen vorliegt oder wenn die Ausführerlaubnis verweigert wird. Hat die Reparationskommission auf Grund dieses Antrages die Genehmigung auf, so behält der betreffende Vertrag zwischen den Parteien seine Rechtswirksamkeit wie ein gewöhnliches Handelsgeschäft, es sei denn, daß die Vertragschließenden gegenseitige Abmachungen getroffen haben. Die endgültige Genehmigung des Vertrages macht die deutsche Regierung verbindlich, alle den alliierten Staatsangehörigen auf Grund des Vertrages erwachenden finanziellen Verpflichtungen (abgesehen von der Bezahlung für fremdländische Rohstoffe, die durch den alliierten Käufer zu erfolgen hat) zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu übernehmen. Sie wird zu dem im Vertrag für die verschiedenen Zahlungen festgesetzten Zeitpunkten der beteiligten alliierten Regierung den von ihr ausgetheilten Scheid fenden. Bestenfalls übermitteln den Scheid ihren Staatsangehörigen, der ihn dann dem deutschen Vertragspartner zugehen läßt. Die Einlösung des Scheids erfolgt durch die Friedensvertragsabrechnungsgestelle. Nach Einlösung des Scheids bewirkt die Reparationskommission die Gutschrift des Gegenwertes der geleisteten Zahlungen in Goldmark zu Gunsten der deutschen Regierung. Die Unterzeichnung in Goldmark, sowie die Abschreibung der im Vertrag festgesetzten Beträge in Papiermark, geschehen an dem am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Kurse. Die deutsche Regierung übernimmt somit aus diesem Vertrage lediglich die Verpflichtung zur Ausführung bankmäßiger Zahlungen, dagegen keine weiteren Garantien für die Ausführung der Verträge.

Für die alliierten Regierungen, die das in dem Abkommen vorgesehene Verfahren annehmen, bleibt das Recht vorbehalten, ihren Staatsangehörigen Nachschuß auf die Höhe zu gewähren, und außerdem ihren Kriegsschiffen die in ihrer Verfassung vorgesehenen Vorteile zuzuwenden. Dagegen darf der alliierte Staatsangehörigen kein mittelbarer oder unmittelbarer Nachschuß auf den Fakturreis gewährt werden, es sei denn in außergewöhnlichen Fällen oder in Fällen in unbedingter Notwendigkeit. Die deutsche Regierung wird rechtzeitig Mitteilung über die gewünschten Nachschüsse erhalten.

BERLIN, 2. März. (Droh.) Im Anschluß an die ämtlichen Mitteilungen über das Sachlieferungsabkommen mit der Reparationskommission seien noch nachstehende Einzelheiten ergänzend mitgeteilt:

Die Verhandlungen über die Höhe der im Laufe des Jahres 1922 an die Entente zu liefernden Sachwerte erfolgten auf der Basis von 1450 Millionen Goldmark, die von den Alliierten in Deutschland festgesetzt worden sind. Von diesen 1450 Millionen Sachlieferungen gehen schätzungsweise 850 Millionen an Frankreich. Es bliebe also ein Rest von 600 Millionen, der für die neue Währungs in Betracht kommt. Von diesen 600 Millionen Mark sind jedoch abgerechnet etwa 120 bis 150 Millionen Goldmark für die bisherigen Rohstofflieferungen, welche 100 Millionen Mark für die bereits auf anderer Basis vereinbarten Lieferungen für 1922 und endlich etwa 80 bis 100 Millionen Goldmark, die auf Grund der Einfuhrabgabe an England fallen. So sind nach dem neuen Vertrag von Deutschland etwa 150 bis 200 Millionen Goldmark in Sachlieferungen für das Jahr 1922 an die Entente zu leisten. Als Ausnahme Frankreichs zu wählen. Maßgebende Kreise nehmen an, daß wahrscheinlich zunächst Belgien, auch Italien und Serbien von der Option, die der Vertrag den Ententeländern einräumt, Gebrauch machen werden. Was die Einzelheiten des sich auf Grund der neuen Vereinbarungen abspielenden freien Verkehrs betrifft, so ist hervorzuheben, daß Voraussetzung der Sachlieferungen jederzeit die freie Ausfuhr eines Käufers aus den alliierten Ländern mit den deutschen Produzenten ist. Der deutsche Lieferant wird von der deutschen Regierung in voller Höhe in Papiermark bezahlt. Bei der Umrechnung ist der Kurs des Tages, an dem der Vertrag getätigt wurde, maßgebend. Die nach den Vereinbarungen für die Benutzung fremder Rohstoffe von den Ententeländern zu entrichtenden Beträge in Devisen kommen den deutschen Lieferanten zu, die so in die Lage versetzt werden, die für ihr Unternehmen notwendigen Auslandsrohstoffe neu zu beschaffen. Gleich allen anderen Privatportgeschäften unterliegen auch die infolge des Abkommens getätigten Lieferungen den einschränkenden Bestimmungen der deutschen Außenhandelskontrolle, ebenso sind sie auch der Verzollung und den sonstigen Handelsbestimmungen der fremden Staaten unterworfen. Ausgenommen von der Befreiung sind insbesondere fremde Rohstoffe sowie die Waren der Nahrungsmittelbranche. Nur bedürfen diese Abmachungen noch der Genehmigung der deutschen Regierung einerseits und der gesamten Reparationskommission andererseits. Es ist nicht anzunehmen, daß sich der deutsche Reichstag mit diesem Abkommen besonders beschäftigen wird, da es seitens der Regierung als eine Ausführungsbestimmung zu dem Friedensvertrag betrachtet wird.

Vertagte Veröffentlichung des Wortlauts.
BERLIN, 2. März. Bei der ämtlichen Darstellung über das neue Sachlieferungsabkommen handelt es sich um einen Auszug, den die Regierung veröffentlichen läßt. Der ämtliche Wortlaut des Abkommens ist nach nicht zur Veröffentlichung freigegeben, weil das Abkommen noch nicht die Genehmigung der Reparationskommission gefunden hat. Der genaue Text wird erst nach der Genehmigung der Kommission veröffentlicht werden. Erst dann wird es möglich sein, die Wirkungen des Abkommens in vollem Umfange zu unterziehen. Wie wir erfahren, sind vor dem Abschluß Vertreter der Industrie gehört worden. Um welche Persönlichkeiten es sich aber im einzelnen handelt, ist nicht angegeben, jedoch soll es sich um Angehörige des Reichsverbandes der deutschen Industrie handeln, deren namentliche Nennung nicht erfolgte. Nach Angabe der Regierung haben sich diese Vertreter zustimmend zu dem Abkommen geäußert.

Die Lieferabkommen als „Zusatzprotokoll“.
BERLIN, 2. März. Dem Reichstag und dem Reichswirtschaftsrat wird der neue Text der Lieferabkommen nicht vorher vorgelegt werden und infolgedessen auch eine parlamentarische Ratifizierung nicht erfolgen, da die getroffenen Vereinbarungen nach Auffassung der Regierung der Durchführung des Friedensvertrages im Rahmen des geltenden Gesetzes dienen.

Die Konferenz von Genua.
Der Reichswirtschaftsrat aus Genueser Konferenz.
BERLIN, 2. März. Gestern vormittag trat der Reparationsausschuß des Reichswirtschaftsrates zu einer Sitzung zusammen, um sich mit der Genueser Konferenz zu beschäftigen. Die Vertreter der ausländischen Ressorts waren vollständig erschienen. Reichswirtschaftsminister Dr. Rathenau nahm an den Beratungen nicht teil. Die Sitzung wurde mit längeren Ausführungen des Staatssekretärs Hirsch vom Reichswirtschaftsministerium eröffnet, der u. a. erklärte, die Arbeiten der Reichsregierung seien in vollem Gange. Sie würden jedoch zu keinem Abschluß kommen, solange die Vertreter der verschiedenen Stände und Berufe ihre Ansicht nicht zu erkennen gegeben hätten. Aus diesem Grunde seien die Regierungsvorsteher in dieser Sitzung mehr als Handlende. Staatssekretär Hirsch schloß seine Rede, indem er um ein Gutachten der Reparationskommission über die Vorarbeiten für Genua bat. Dann ergoß der Vorsitzende des Reichsverbandes der deutschen Industrie, Geheimrat Bücher, das Wort. Er führte aus, das ganze Problem sei auf die Wiederrichtung des Weltmarktes und der internationalen Wirtschaftstätigkeit gestellt. Was den Wiederaufbau Deutschlands betreffe, so sei er nicht nur eine Frage der deutschen Industrie, sondern der gesamten deutschen Wirtschaft. Im weiteren Verlauf der Erörterungen sprach Hugo Stinnes. Der Regierungsvorsteher kam insbesondere der Sprecher des Finanzministeriums zu Wort. Es wurde beschlossen, die wirtschaftspolitischen und die Verkehrsfragen den entsprechenden Ausschüssen des Reichswirtschaftsrates zu überweisen. Gegen 1 1/2 Uhr nachmittags trat man in die Beratung des neuen Sachlieferungsabkommens ein.

Tittoni als Präsident.
Dem Corriere d'Italia zufolge bestätigt es sich, daß Tittoni die Verhandlungen der Genueser Konferenz leiten wird, und zwar an Stelle des Ministerpräsidenten Facta, der sich zur Übernahme dieser Aufgabe selbst nicht für geeignet halte. Schanzer werde natürlich an der Konferenz als italienischer Außenminister teilnehmen. Auf der Rückreise von Washington hatte er in Paris eine kurze Unterredung mit Poincaré. Er wird voraussichtlich Mittwoch in Rom eintreffen und dann sofort sein neues Amt antreten.

Schanzers Unterredung mit Poincaré.
PARIS, 2. März. Der italienische Minister des Äußeren, Schanzer, hat auf der Durchreise eine halbstündige Unterredung mit Poincaré gehabt. Er hat Poincaré ausgedrückt, daß Italien gegen das Datum des 10. April für den Zusammentritt der Konferenz von Genua keine Einwände erheben werde. Dagegen könne die Sachverständigenkonferenz für den Orient kaum am 8. März zusammentreten, da dieses Datum mit dem Zusammentritt der italienischen Kammer zusammenfiel. Für diese Konferenz wird der 10. oder 15. März ins Auge gefaßt.

Deutsches Reich.
Die Zwangswirtschaft für Getreide wird aufrechterhalten.

BERLIN, 2. März. Im Hauptauschuß des preussischen Landtages wurde gestern bei der Einzelberatung des Haushalts der Landwirtschaftsverwaltung ein deutsch-nationaler Antrag auf Beseitigung der Gesamtzwangswirtschaft auch beim Getreide mit 18 gegen 13 Stimmen abgelehnt. 4 Zentrumsgesandete stimmten mit den sozialistischen Parteien. Namens der Zentrumsmehrheit wurde die Erklärung abgegeben, daß eine Entscheidung in dieser von der Weltwirtschaftslage und der Ernte abhängigen Frage noch nicht getroffen werden könne. Das Abstimmungsergebnis wurde von den sozialistischen Parteien mit Beifall aufgenommen. Mit 15 gegen 14 Stimmen abgelehnt wurde ein sozialistischer Antrag, der die Sicherstellung zu entsprechenden Preisen eines solchen Prozentsatzes von Lebensmitteln verlangt, daß die Ernährung der minderbemittelten Bevölkerung gewährleistet ist.

Verwaltung der Postverwaltung.
BERLIN, 2. März. Das Reichspostministerium hat dem Reichstag eine Denkschrift über die Vereinfachung und Verbesserung von Verwaltung und Betrieb der Reichspost und Telegraphenverwaltung ausgeben lassen. Wie es in der Denkschrift heißt, werden die bisher eingeleiteten und noch beschlossenen Veränderungen in Verbindung mit den Vereinfachungen des Gesamtbetriebes im Ministerium selbst eine Verringerung des

Kurze Nachrichten.

BERLIN, 2. März. Wie die Blätter melden, hat die Not im Zeitungsgewerbe die im 80. Jahrgang stehende „Quedlinburger Zeitung“ gezwungen, ihr Erscheinen einzustellen.

BERLIN, 2. März. Nach langwierigen Verhandlungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ist es zu einer Einigung im Bergarbeiterstreik in Mansfelder Bezirk gekommen.

BERLIN, 2. März. Die Finanzverhandlungen zwischen der deutschen Delegation wegen Liquidierung des Oberostgelbes haben begonnen.

SEIPIG, 2. März. Der lang gesuchte Kommunistenführer Lenz ist jetzt ebenso wie sein Genosse Schölen aus der Haft entlassen worden.

GIRSHBERG, 2. März. Der zweimal zum Tode verurteilte Mörder von Kleppersdorf Peter Gruppen hat sich heute in der Zelle des Gefängnisses das Leben genommen.

ALTA, 2. März. Sämtliche baltischen Staaten haben sich entschlossen, sich auf der Konferenz von Genua gemeinsam vertreten zu lassen und ihre Neutralisierung zu verlangen.

